

Kamerun: Überprüfung der Echtheit eines Haftbefehls

Gutachten der SFH-Länderanalyse

Michael Kirschner im Auftrag der SFH

Weyermannsstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

Für Paketpost:
Weyermannsstrasse 10
CH-3008 Bern

T++41 31 370 75 75
F++41 31 370 75 00

info@osar.ch
www.osar.ch

PC-Konto
30-16741-4
Spendenkonto
PC 30-1085-7

Bern, 25. September 2008

1 Einleitung

Aufgrund der Anfrage vom 28. Dezember 2007 und den zugestellten Unterlagen wird von folgenden Sachverhalten ausgegangen:

Der Gesuchsteller ist Mitglied der Organisation *Southern Cameroons Youth League* (SCYL), eine Untergruppe des *Southern Cameroons National Council* (SCNC). Der kamerunische Staat beschuldigt den Gesuchsteller, an Aktivitäten beteiligt gewesen zu sein, welche den nationalen Zusammenhalt Kameruns gefährdet haben sollen. Am 24. November 2004 erliess der *State Counsel* in Batibo deswegen einen Haftbefehl für den Gesuchsteller.

Der Anfrage an die SFH-Länderanalyse haben wir die folgende Frage entnommen:

- Ist der Haftbefehl vom 24. November 2004 gegen den Gesuchsteller echt?

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH beobachtet die Entwicklungen in Kamerun seit mehreren Jahren.¹ Aufgrund von Expertenauskünften und eigenen Recherchen nehmen wir zur Frage wie folgt Stellung:

2 Beantwortung der Fragestellung

Situation in Kamerun zum relevanten Zeitpunkt im November 2004. Eingangs wird kurz auf die Lage in Kamerun zum Zeitpunkt der geltend gemachten Verhaftung sowie auf die besondere Situation der verbotenen Oppositionsbewegungen SCNC und SCYL eingegangen. Die *Southern Cameroons Youth League* SCYL ist eine Jugendorganisation, die mit dem SCNC verbunden ist. Immer wieder werden Anführer, Mitglieder, Sympathisanten des SCNC, aber auch Personen, die zufällig im Umfeld von SCNC-Treffen anwesend sind, verhaftet. Die meisten Personen werden am gleichen Tag, nach wenigen Tagen oder nach ein paar Wochen aus der Haft entlassen.² Im November 2004 war die Lage in Kamerun dadurch gekennzeichnet, dass Präsident Biya im Oktober 2004 gerade die Wahlen gewonnen hatte, das Wahlergebnis jedoch von der Opposition wegen Einschüchterungen, Manipulation und Wahlbetrugs nicht erkannt wurde. Die Opposition ergriff rechtliche Schritte zur Annullierung des Wahlergebnisses.³

Korruption bei Justizbehörden in Kamerun im Jahr 2004. Behördenkorruption stellt in Kamerun in grossem Ausmass seit Jahren ein ernsthaftes und bis heute un-

¹ Vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, www.osar.ch/country-of-origin/cameroon.

² Siehe: Wiebke Doering, Kamerun Update, Schweizerische Flüchtlingshilfe, Oktober 2006, Quelle: www.osar.ch/2006/11/23/0610_cmr_update_wd, Schweizerische Flüchtlingshilfe, Mitgliedschaft im SCNC, 15. Juli 2008; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Mitgliedschaft in der ALVF, 15. Juli 2008; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Mitgliedschaft in der SDF, 1. Oktober 2007; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Kamerun: Angaben zu den Aktivitäten eines Mitgliedes der Southern Cameroons Youth League (SCYL), 19. September 2007, Quelle: www.osar.ch/country-of-origin/cameroon.

³ Freedom House, Freedom in the World – Cameroon (2005), Quelle: www.unhcr.org/refworld/docid/473c54e423.html.

gelöstes Problem dar. Im Jahre 1999 galt Kamerun gemäss *Transparency International* als «korruptestes Land der Welt». Gemäss Angaben vom *U.S. Department of State* für das 2004 bestand in allen Bereichen der Regierung und öffentlichen Verwaltung sowie in der Justiz ein ernsthaftes Korruptionsproblem.⁴ Gemäss Angaben von *Transparency International* für das Jahr 2004 wurde Kamerun für diesen Zeitraum als eines der 20 korruptesten Länder der Welt eingestuft. 50 Prozent aller befragten Kameruner bezahlten Bestechungsgelder. 2005 galt Kamerun gemäss Angaben von *Transparency International* als eines der 10 korruptesten Länder weltweit von insgesamt 158 Ländern: Justiz, Polizei, Zollbehörden und Bildungssektor hatten ernsthafte Korruptionsprobleme.⁵ 2005 galt die Polizei Kameruns auf dem Weltbarometer für Korruption als weltweit korrupteste Institution.⁶ Kamerun befindet sich auf dem Korruptionsindex 2008 von *Transparency International* auf Rang 138 von 180 Ländern.⁷

Haftbefehle und mehrjährige Inhaftierungen ohne Verfahren in Kamerun. Dass bereits ein einfacher Haftbefehl in Kamerun zu einer mehrjährigen Inhaftierung ohne Verfahren und unter lebensbedrohlichen Haftbedingungen führen kann, ist weiterhin Realität in Kamerun. Häftlinge können ohne Urteil bis zu sieben oder acht Jahren in Haft bleiben und warten bis zu drei Jahre auf ein erstes Verfahren, ohne ein einziges Mal vor ein Gericht geladen zu werden. Eine andere Methode besteht darin, die Verhandlung eines Falles bis zu 90 Mal zu vertagen.⁸

Zugang zu Haftbefehlen. Gemäss einem Bericht des *Danish Immigration Service* aus dem Jahre 2001, der sich auf Angaben des früheren Präsidenten der *Cameroon Bar Association* und heutigen Vorsitzenden der Kamerun-Sektion von *Transparency International*, Akere Muna, abstützte, bekommen Personen, auf die in Kamerun ein Haftbefehl oder ein Suchbefehl ausgestellt wird, weder das Originaldokument noch eine Kopie davon ausgehändigt. Der Haftbefehl wird von der Polizei nur vorgezeigt. Wer aus der Haft entlassen wird, erhält jedoch eine Freilassungsbestätigung im Original. Eine Person, die einen gegen sich selbst gerichteten Haftbefehl oder Suchbefehl vorweisen kann, hat das Dokument auf illegalem Wege beschafft.⁹ Die Aktualität dieser Aussage wurde von folgenden Anwälten bestätigt: von der bekannten kamerunischen Rechtsanwältin Alice Nkom, Kanzlei VIAZZI-AUBRIET-NKOM-IPOUCK in

⁴ U.S. Department of State, Country Reports on Human Rights Practices, 28. Februar 2005, Quelle: www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2004/41592.htm.

⁵ IRIN, Cameroon: New government embarks on anti-corruption drive, 20. Januar 2005, Quelle: www.irinnews.org/report.aspx?reportid=52758; IRIN, Cameroon: New anti-corruption drive leaves many sceptical, 27. Januar 2006, Quelle: www.irinnews.org/report.aspx?ReportId=57951.

⁶ Transparency International, Global Corruption Report 2005, 9. Dezember 2005, Quelle: www.transparency.org/publications/gcr/download_gcr/download_gcr_2005#download; IRIN, Cameroon: New anti-corruption drive leaves many sceptical, 27. Januar 2006, Quelle: www.irinnews.org/report.aspx?ReportId=57951.

⁷ Transparency International, Global Corruption Report 2008, 25. Juni 2008, S. 123–128, Kapitel zu Kamerun von Raymond Dou'a and Maurice Nguéfac (TI Cameroon), Quelle: www.transparency.org/content/download/32775/502125.

⁸ International Federation for Human Rights (FIDH), Torture in Cameroon: an «ordinary» reality, a systematic impunity, 29. Oktober 2003, Quelle: www.fidh.org/spip.php?article156; IRIN, Cameroon: Rights groups deplore prison conditions, 13. April 2007, Quelle: www.irinnews.org/report.aspx?ReportID=71606; Bamenda inmates want court procedures accelerated, in: CameroonTribune vom 3. September 2007, Quelle: LexisNexis; Ntaryike Divine, Prison Conditions In Cameroon Fuel Escape Attempts, 11. September 2008, Quelle: www.voanews.com/english/Africa/2008-09-11-voa28.cfm.

⁹ Danish Immigration Service, Report on fact-finding mission to Kamerun 23. Januar – 3. Februar 2001, 1. Dezember 2001, Quelle: www.unhcr.org/refworld/docid/3cac593710.html.

Douala per E-Mail-Auskunft vom 22. September 2008¹⁰ sowie von Anwalt Simon Ngu Che, Senior Partner bei Ngu & Co. Law Firm in Douala.¹¹ Auch die im Juni 2005 verabschiedete und seit Januar 2007 geltende neue kamerunische Strafprozessordnung (criminal procedure code) sieht vor, dass ein Haftbefehl vorgezeigt, nicht jedoch ausgehändigt wird.¹²

Gemäss Recherchen der SFH-Auskunftsperson vor Ort¹³ können folgende Angaben zur Echtheit des Haftbefehls gemacht werden:

- Die Recherche wurde beim Gericht der ersten Instanz (Absender des Haftbefehls) und bei der Abteilung für öffentliche Sicherheit von Batibo (Adressat des Haftbefehls) durchgeführt.
- Der Haftbefehl ist weder im Register des *State Counsels* (Staatsanwalt) in Batibo registriert, noch liegt der Abteilung für öffentliche Sicherheit eine Kopie vor.
- Der *State Counsel* könnte den Haftbefehl unterzeichnet, aber nicht an die Polizei weitergeleitet oder erst gar nicht registriert haben.
- Der Haftbefehl könnte auch beim Register gefälscht worden sein.
- Die Beamten haben keine Informationen über diesen Haftbefehl.
- Das im Haftbefehl erwähnte Verbrechen wird im 2004 gültigen Strafgesetz erwähnt.
- Während der Recherche konnte der *State Counsel* nicht kontaktiert werden, um seine Unterschrift zu bestätigen. Francis Achu war State Counsel (Staatsanwalt) für Batibo zur Zeit der Ausstellung des Haftbefehls, wurde später nach Ndop und Mbengwi versetzt. 2008 arbeitet er wieder als Magistrat (Richter, richterlicher Beamter) am erstinstanzlichen Gericht von Batibo.
- Die Auskunftsperson kommt zu dem Schluss, dass der Haftbefehl nicht echt ist.
- Es wird darauf hingewiesen, dass die Fälschung von Haftbefehlen in Kamerun nicht ungewöhnlich sei.
- In einigen Fällen wurden solche Betrügereien in Komplizenschaft mit dem *State Counsels* durchgeführt.

¹⁰ E-Mail-Auskunft von Alice Nkom vom 22. September 2008. Kontakt: Alice Nkom, P.O. Box: 59, Douala, E-Mail: scpnkomis@yahoo.fr; siehe: Kamerunische Wirtschaftskammer, Quelle: www.ccima.net/entr_fr.php?im=1&irb=34&idr=34&iet=665; beim British High Commission in Cameroon, Quelle: <http://ukincameroon.fco.gov.uk/en/help-for-british-nationals/when-things-go-wrong/if-you-need-lawyer>.

¹¹ E-Mail-Auskunft von Simon Ngu Che vom 22. September 2008, Kontakt: Simon Ngu Che, Senior Partner, Ngu & Co. Law Firm, 573 Rue Bébé Elame (2e étage – Immeuble Maa Mbedi – en face Cabinet Pensey), BP 2250 Douala, Cameroon, Tel: +(237)33048649, web: www.nguandco.com, E-Mail: Simon@nguandco.com; siehe: Cameroun – Annuaire juridique, Quelle: www.droit-afrique.com/index2.php?option=com_content&do_pdf=1&id=128.

¹² Tanyi Joseph Mbi, Law Has No Boundaries. Warrant of arrest, The Post News Online, 16. Januar 2006, Quelle: www.postnewsline.com/2006/01/law_has_no_boun.html; Douglas A. Achingalem, Book Review: A handbook on the criminal procedure code of the Republic of Cameroon, The Post News Online, 21. August 2006, Quelle: www.postnewsline.com/2006/08/book_review_1.html; Buba N. Ndifiembeu, A handbook on the criminal procedure code of the Republic of Cameroon, July 2006.

¹³ E-Mail-Auskunft vom 16. Mai 2008 an die SFH von SFH-Auskunftsperson (die von der SFH beauftragte Auskunftsperson ist ausgebildeter Jurist und verfügt über einen LL.M. in International Human Rights Law von einer britischen Universität. Die Auskunftsperson ist Regionalsekretär der Nationalen Menschenrechtskommission und unterrichtet an einer kamerunischen Universität Menschenrechte), weitere Auskünfte auf Anfrage.

- Deshalb sei eine Abklärung bezüglich der Bestätigung durch einen *State Counsel*, ob dieser den Haftbefehl unterzeichnet habe, unvollständig.
- Wo ein *State Counsel* als Komplize auftrat, ist die Antwort berechenbar.
- Deshalb hat die Auskunftsperson weitere Informationen informell beschafft, um zu dieser Einschätzung zu gelangen.

Der State Counsel von Batibo, Francis Achu, ist seit mehreren Jahren im Amt. In Zeitungsberichten wird Francis Achu namentlich genannt. Im Juli 2005 stürmte ein aufgebrachter Mob das Büro von State Counsel Francis Achu in Batibo mit dem Ziel, diesen zu lynchen.¹⁴ Im Mai 2006 wurden berichtet, dass State Counsel Francis Achu gemäss eigenen Angaben Bestechungsgelder in Höhe von 3 Millionen Francs CFA ablehnte. Auf Anweisung von Francis Achu inhaftierte Verbrecher wurden von einem Mob gewaltsam aus dem Gefängnis eines Gendarmerie-Postens geholt und zu Tode geprügelt.¹⁵ Auch im März 2008 war Francis Achu gemäss einem Bericht der Online-Ausgabe der Zeitschrift *The Post* (Buea) als State Counsel tätig.¹⁶ Im Juli 2008 wurde Francis Achu zum Magistrat 2. Grades am erstinstanzlichen Gericht von Batibo ernannt und somit im Amt bestätigt.¹⁷ Informationen, wonach State Counsel Francis Achu in Korruptionsvorwürfe verstrickt war/ist, konnten bei den Recherchen nicht gefunden werden.

Situation in Kamerun im Jahr 2008. Gemäss der *Operational Guidance Note* des *UK Home Office* vom Januar 2007 handeln lokale Sicherheitskräfte nach dem Befehl der Provinzregierungen. Mitglieder des SCNC und der SCYL, die sich vor Misshandlungen und Verfolgung fürchten, können keinen Schutz von kamerunischen Behörden erwarten, weil genau diese für solches Vorgehen verantwortlich sind. Es ist für ein Mitglied dieser Gruppen nicht möglich, dieser Bedrohung/Gefährdung durch einen Wegzug in eine andere Gegend des Landes zu entfliehen. Zusammenfassend hält das *UK Home Office* in der *Operational Guidance Note* fest, dass die Aktivitäten der SCNC- und SCYL-Mitglieder von den kamerunischen Behörden beobachtet werden. Einige Mitglieder erfahren Diskriminierung und Bedrohung, und andere werden temporär verhaftet.¹⁸

SFH-Publikationen zu Kamerun und anderen Herkunftsländern von Flüchtlingen finden Sie unter www.fluechtlingshilfe.ch / Länder / Publikationen

Der Newsletter «Länder und Recht» informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter www.fluechtlingshilfe.ch / Länder / Newsletter

¹⁴ Peterkins Manyong, Angry Villagers Attempt Lynching State Counsel, in: *The Post Online* (Buea) vom 1. August 2005, Quelle: www.postnewslines.com/2005/08/angry_villagers.html.

¹⁵ Peterkins Manyong, Bandits Burnt To Death, in: *The Post Online* (Buea) vom 15. Mai 2006, Quelle: www.postnewslines.com/2006/05/bandits_burnt_t.html.

¹⁶ Peterkins Manyong, Cameroon: Niger Citizen allegedly commits suicide in police cell, in: *The Post* (Buea) vom 13. März 2008, Quelle: <http://allafrica.com/stories/200803130778.html>.

¹⁷ «Magistrat de 2ème grade, précédemment Procureur de la République près le Tribunal de Première Instance de Batibo», siehe: Cameroun: Nominations dans la Magistrature, in: *Le Quotidien Mutations* (Yaoundé) vom 21. Juli 2008, Quelle: fr.allafrica.com/stories/200807220401.html.

¹⁸ Vgl. UK Home Office, Cameroon, *Operational Guidance Note*, Januar 2007, Quelle: www.ecoi.net/file_upload/432_1170148665_cameroonogn.pdf.